

Vertrag für Treuhandanlagen

(bitte ausfüllen und per Post an Swissquote Bank AG, Chemin de la Crétaux 33, Postfach 319, CH-1196 Gland senden)

zwischen _____
(nachstehend „Kunde“ genannt)

Konto-Nr.: _____

und

Swissquote Bank AG (nachstehend „Bank“ genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank, im Rahmen seines jeweiligen Guthabens bei der Bank, Treuhandanlagen im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei anderen Banken und/oder Finanzinstituten (nachstehend „Finanzintermediär“) zu tätigen. Die Bank handelt als Beauftragte im Sinne der Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.
2. Die Bank wählt den Finanzintermediär nach freiem Ermessen aus. Die Wahl der Währung, der Höhe und der Laufzeit der jeweiligen Anlage (inkl. eventueller Erneuerung, Verlängerung, Erhöhung und Verringerung der Anlage) sowie die Vornahme von Neuanlagen sofort nach Fälligkeit früherer Anlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt, stehen ausschließlich dem Kunden zu und werden jeweils in einem Einzelauftrag festgelegt. Der Kunde bestätigt, dass er jeden Einzelauftrag unabhängig und mit Wissen um die inhärenten Risiken von Treuhandanlagen, wie z.B. Ausfallrisiko des Treuhändlers (Delkredererisiko), Währungsrisiko, Länderrisiko und Transferrisiko, gibt.
3. Die Bank führt eine Liste ausgewählter Finanzintermediäre mit guter Solvenz, bei welchen sie die Treuhandanlagen tätigt. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, eine Liste der ausgewählten Finanzintermediäre sowie Kenntnis über die Kriterien zu erhalten, welche die Bank zur Bewertung der Solvenz angewendet hat.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden diejenigen Beträge zu zahlen, die dem Kapital und den Zinsen entsprechen, welche aus Anlagen stammen, die der Bank frei zur Verfügung stehen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank eine Provision sowie jegliche andere Kosten zu zahlen, die im Zusammenhang mit der Anlage zum im Anlagezeitpunkt gültigen Satz anfallen.
6. Die Bank bietet weder Beratung noch Empfehlungen bezüglich der jeweiligen Einzelaufträge an.
7. Falls ein Finanzintermediär seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nachkommt (zum Beispiel wegen Bestimmungen verbunden mit dem Transfer oder Währungswechsel im Land seines Wohnsitzes oder der Anlagewährung), ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden ihre Forderungen gegenüber dem Finanzintermediär abzutreten, vorausgesetzt, dass diese nicht schon in anderer Form beglichen worden sind. Eine weitere Verpflichtung der Bank besteht nicht.
8. Das Risiko der Verwaltung und Erhaltung des Guthabens liegt vollumfänglich beim Kunden. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit allen Handlungen, welche die Bank aufgrund von Treuhandanlageaufträgen für seine Rechnung vornimmt, ausdrücklich einverstanden und bestätigt ferner, dass die Bank keine Verantwortung für Entscheide trägt, die ihrem Ermessen überlassen sind. Der Kunde verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger, die Bank von allen Ansprüchen, die gegen sie aus der Auftrags Erfüllung geltend gemacht werden können, freizustellen sowie sie schad- und klaglos zu halten. Zudem ist die Haftung der Bank auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf durch den Kunden oder die Bank. Die Kündigung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf laufende Treuhandanlagen. Der Vertrag wird nicht durch den Eintritt des Todes, der Handlungsunfähigkeit oder der Insolvenz des Kunden aufgelöst.
10. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sofern sie nicht den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen.
11. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Der Geschäftssitz der Bank in Gland ist Erfüllungsort für die beidseitigen Verpflichtungen sowie für die Vollstreckung bezüglich von Kunden mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist ebenfalls Gland. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden vor jedem anderen Gericht (bzw. jeder anderen Behörde) zu belangen bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde die Betreibung einzuleiten. Auch in diesem Fall bleibt schweizerisches Recht anwendbar.

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden



SCFIA